

## **Habilitationsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Habilitationsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsausschuss
- § 5 Entscheidung über den Habilitationsantrag
- § 6 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 7 Gutachten
- § 8 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 10 Beschluss über die Habilitationsleistungen; Erteilung der Lehrbefähigung
- § 11 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 12 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 13 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 18 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung

### **§ 1 Ziel der Habilitation**

Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Die Habilitation ist die Voraussetzung für die Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis nach § 12).

### **§ 2 Habilitationsleistungen**

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Habilitationsleistungen und
2. mündliche Habilitationsleistungen, die aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium bestehen.

(2) Wird eine der vorgenannten Leistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Eine schriftliche Habilitationsleistung, die in gleicher oder nicht wesentlich anderer Form bereits in einem Habilitationsverfahren vorgelegt und abgelehnt worden ist, kann nicht erneut vorgelegt werden.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Wer an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen hat und gemäß Absatz 3 wissenschaftliche Leistungen nach der Promotion auf den Gebieten vorweisen kann, für die sie oder er die Lehrbefähigung erstrebt, kann bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät die Habilitation beantragen. Der Habilitationsausschuss kann andere gleichwertige Qualifikationen anstelle der qualifizierten Promotion an einer deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät als Voraussetzung der Habilitation anerkennen. An einer ausländischen Universität erworbene Leistungen und Abschlüsse werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Habilitationsausschuss.

(2) Der Antrag muss die angestrebte Lehrbefähigung sowie die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fachgebiet benennen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen.  
Diese können bestehen in
  - a) einer veröffentlichten oder unveröffentlichten Habilitationsschrift mit vier Kopien, in der Regel in deutscher Sprache oder
  - b) mehreren veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen, die zusammen einer Habilitationsschrift gleichstehen oder
  - c) einer oder mehreren wissenschaftlichen Arbeit oder Arbeiten, die die Habilitandin oder der Habilitand als Mitglied einer Forschungsgruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat, und die einer Habilitationsschrift gleichsteht oder gleichstehen,
2. ein Verzeichnis sämtlicher eigener und gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen, nach Möglichkeit mit deren Belegen;
3. Nachweise über die didaktische Befähigung in Gestalt positiv evaluierter Lehrveranstaltungen. Hierfür ist ein Verzeichnis der bisher gehaltenen Lehrveranstaltungen inkl. der dazu gehörigen jeweiligen Evaluationsergebnisse einzureichen;
4. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und die bisherige Berufstätigkeit mit drei Kopien;
5. beglaubigte Kopien der Promotionsurkunde und sonstiger Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen;
6. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche;
7. Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden für eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter.

#### **§ 4**

#### **Habilitationsausschuss**

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät für Rechtswissenschaft durchgeführt. Ihm gehören an:

1. alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen wahlberechtigten habilitierten Mitglieder der Fakultät mit Stimmrecht,
2. die der Fakultätskonferenz angehörenden Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme.

Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

(2) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Abstimmungen im Habilitationsausschuss sind offen. Enthaltungen sind nicht zulässig.

#### **§ 5**

#### **Entscheidung über den Habilitationsantrag**

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die Zugangsunterlagen gemäß § 3 und führt unverzüglich nach Eingang des Antrags einen Beschluss des Habilitationsausschusses über die Eröffnung oder die Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens herbei.

(2) Die Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem das Thema der Habilitationsschrift zuzuordnen ist, nicht von der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.

(3) Eine Ablehnung des Antrags und ihre Begründung sind der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(4) Die Dauer des gesamten Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrags nicht überschreiten.

#### **§ 6**

#### **Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Betrachtet sich der Habilitationsausschuss für ein Fach, dem das Thema der Habilitationsschrift zuzuordnen ist, als nicht allein zuständig, so kann er sich im Benehmen mit der betroffenen Nachbarfakultät der Universität um ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme ergänzen. Besteht bei der Universität Bielefeld eine solche Nachbarfakultät nicht, so soll sich der Habilitationsausschuss an die Nachbarfakultät einer anderen deutschen oder ausländischen Universität wenden.

(2) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt der Habilitationsausschuss unverzüglich mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

## **§ 7 Gutachten**

- (1) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten grundsätzlich binnen drei Monaten je ein schriftliches Gutachten. Sie schlagen darin vor, die schriftlichen Habilitationsleistungen anzunehmen oder abzulehnen. Im Fall des § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) kann auch die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung innerhalb einer vom Habilitationsausschuss zu bestimmenden Frist vorgeschlagen werden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan legt die Kopien der schriftlichen Habilitationsleistungen mit den Gutachten zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Habilitationsausschusses innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen aus. Die Dekanin oder der Dekan legt diese Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. Einem stimmberechtigten Mitglied des Habilitationsausschusses, das innerhalb dieser Frist die Erstattung eines eigenen Gutachtens ankündigt, ist die Frist um einen Monat zu verlängern.
- (3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen erhält die Habilitandin oder der Habilitand Gelegenheit, die Gutachten einzusehen und zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (4) Binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen hat die Habilitandin oder der Habilitand der Dekanin oder dem Dekan drei in den bisherigen Habilitationsleistungen nicht behandelte und sich wesentlich voneinander unterscheidende Themen für den wissenschaftlichen Vortrag zu benennen.

## **§ 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen**

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist nach § 7 Abs. 2 entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen.
- (2) Lehnt der Ausschuss die Habilitationsleistungen ab oder beschließt er die Rückgabe zur Überarbeitung, so erhält die Habilitandin oder der Habilitand eine schriftliche Begründung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 9 Mündliche Habilitationsleistungen**

- (1) Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen wählt der Habilitationsausschuss eines der drei vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden den Beschluss nach Absatz 1 mit, setzt den Termin der Veranstaltung fest und lädt sie oder ihn zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.
- (3) Die studentischen Mitglieder des Habilitationsausschusses stellen ihre Meinung zu den bisher erbrachten Lehrleistungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 dar.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag soll die Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden zur mündlichen Darstellung eigener Forschung und zum freien Vortrag ausweisen. Er soll 45 Minuten nicht überschreiten. Das anschließende Kolloquium, das sich über das gesamte Gebiet erstrecken kann, für welches die Habilitandin oder der Habilitand die Lehrbefähigung anstrebt, soll ihre oder seine Befähigung zur wissenschaftlichen Diskussion zeigen. Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss darüber, ob die Leistungen den Anforderungen genügen.
- (5) Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich. Im Kolloquium steht das Rederecht nur den Mitgliedern des Habilitationsausschusses sowie der Habilitandin oder dem Habilitanden zu.

## **§ 10 Beschluss über die Habilitationsleistungen; Erteilung der Lehrbefähigung**

- (1) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums beschließt der Habilitationsausschuss über Erteilung und Umfang der Lehrbefähigung. Der Habilitationsausschuss kann unter Angabe von Gründen vom Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden abweichen. Auf Antrag wird der Habilitandin oder dem Habilitanden ein Nachweis über das Ergebnis des Habilitationsverfahrens ausgestellt.
- (2) Der Beschluss wird der Habilitandin oder dem Habilitanden sofort eröffnet. Im Falle einer belastenden Entscheidung erhält die Habilitandin oder der Habilitand eine schriftliche Begründung mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Genügt eine der mündlichen Habilitationsleistungen den Anforderungen nicht, darf die Habilitandin oder der Habilitand die betreffende Leistung frühestens nach Ablauf eines Semesters, spätestens vor Ablauf von 18 Monaten einmal wiederholen.

## § 11

### Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Habilitandin oder der Habilitand hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Eröffnung des Beschlusses gemäß § 10 Abs. 2 bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen. Näheres bestimmt die Dekanin oder der Dekan.

## § 12

### Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen, und über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt (venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die Lehrbefugnis und stellt hierüber der oder dem Habilitierten unverzüglich eine Urkunde aus, die insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen worden ist, enthält. Weiterhin ist die Bezeichnung der Fakultät aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Rechtswissenschaft versehen. Sie wird der Habilitierten oder dem Habilitierten in der Regel vor Beginn der Antrittsvorlesung durch die Dekanin oder den Dekan überreicht.

(3) Die Dekanin oder der Dekan zeigt die Habilitation der Rektorin oder dem Rektor an.

(4) Aufgrund der Verleihung der Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

## § 13

### Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer oder seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten und nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät an Prüfungen mitzuwirken.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden anzubieten. Über Ausnahmen beschließt die Fakultätskonferenz.

## § 14

### Antrittsvorlesung

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die oder der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen. Dazu lädt die Dekanin oder der Dekan in geeigneter Form ein.

## § 15

### Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die oder der Habilitierte kann bei der Dekanin oder dem Dekan eine Erweiterung der Lehrbefugnis beantragen. Dem Antrag sind als Nachweis entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 1 eine oder mehrere Schriften beizufügen.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 11 entsprechend anzuwenden. Der Habilitationsausschuss kann auf die mündlichen Habilitationsleistungen verzichten.

## § 16

### Umhabilitation

Die Fakultät kann einer Habilitierten oder einem Habilitierten einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität aufgrund ihres oder seines Antrages die Lehrbefugnis verleihen (Umhabilitation). Für den Antrag und das Verfahren gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Über den Antrag soll binnen drei Monaten entschieden werden.

## § 17

### Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf die Lehrbefugnis;
2. mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere Universität;

3. durch Zurücknahme aufgrund eines Beschlusses des Habilitationsausschusses, wenn die Lehrbefähigung oder die Lehrbefugnis aufgrund eines durch die Habilitandin oder den Habilitanden verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist;
4. durch Widerruf aufgrund eines Beschlusses des Habilitationsausschusses,
  - a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne anerkannten Grund der Lehrverpflichtung nicht nachkommt;
  - b) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigt.

(2) Im Falle des Verzichts kann die oder der Habilitierte die Verleihung der Lehrbefugnis erneut beantragen; in diesem Falle gilt § 15 entsprechend.

### **§ 18**

#### **Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

Soweit die Habilitationsschrift noch nicht veröffentlicht ist, soll dies in angemessener Frist nach Abschluss des Verfahrens geschehen.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2016 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht. Sie gilt für alle Verfahren, die nach dem Inkrafttreten eröffnet werden. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 22. Juli 1996 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 25 Nr. 23 S. 111), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung vom 1. April 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 5 S. 102) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 20. Januar 2016.

Bielefeld, den 15. Februar 2016

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer